

# Befüllhinweis für Mitglieder des DeHoGa-Verbandes

**Hier: Abfälle zur Verwertung (gemischte Verpackungen, AAV 150106)**

## Definition Abfälle zur Verwertung

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz fordert, dass Abfälle grundsätzlich verwertet werden müssen und nur dann beseitigt werden dürfen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist.

Grundsätzlich hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Abfällen, wobei die stoffliche und energetische Verwertung gleichrangig anzusehen sind.

Bei einer energetischen Verwertung werden die Stoffe zur Ressourcenschonung fossiler Brennstoffe zur Energieerzeugung eingesetzt. Hierfür müssen diese Stoffe jedoch einen Brennwert von mind. 11.000 kJ/kg aufweisen.

Es wird hier unterschieden zwischen:

- Abfall zur Verwertung
- Abfall zur Beseitigung
- Abfälle zur stofflichen oder energetischen Verwertung sind z.B. im Gastgewerbe:
  - Papier, Pappe, Kartonagen, insbesondere auch Bierdeckel, Wischtücher, Servietten, etc.
  - Kunststoffe aller Art, z.B. Folien, Kunststoffeimer und –kanister
  - Metalle, z.B. Dosen, Deckel, etc.
  - Verbundmaterialien
  - Textilien, Tischdecken, Kleidungsstücke, etc.
  - Holz, z.B. Obstkisten, Paletten, etc.
  - Styropor etc.

Diese Abfälle dürfen nicht vermischt werden mit:

1. Organische Abfälle (siehe Definition Speiseresteabfälle) und
2. Abfälle zur Beseitigung  
Abfälle zur Beseitigung sind diejenigen, die keiner stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können.  
Diese Abfälle sind andienungspflichtige Abfälle, d.h. sie müssen der Kommune überlassen werden.  
Definition:   - Nassabfälle  
                  - Kehricht  
                  - Zigarettenasche

### **Bemerkung:**

Eine Durchmischung der Abfälle zur Verwertung mit organische Abfälle oder Abfälle zur Beseitigung schließt eine stoffliche oder thermische Verwertung (Ersatzbrennstoffe) in der Regel aus.

**Solche Durchmischungen werden mit Aufpreisen berechnet.**

## **Definitionen**

### **Hier: Speisereste (AAV 200108) verpackt und unverpackt Frittierfette (AAV 200125)**

#### **Definition Speisereste**

Speise-, Küchen-, Kantinen- und andere Lebensmittelabfälle gehören nicht in den Müll und nicht auf den Kompost. Sie sind wichtige Wertstoffe und eignen sich zur Futtermittelherstellung.

Die Sammlung erfolgt getrennt nach unverpackten und verpackten Abfällen.

Zu den **unverpackten Abfällen** zählen alle im Bereich der Speisen- und Lebensmittelherstellung anfallenden Frischabfälle sowie nicht mehr zum Verzehr geeignete und Überlagerte Abfälle.

Zu den **verpackten Abfällen** gehören alle im Bereich von Ein- oder Mehrwegverpackungen anfallenden überlagerten und nicht mehr zum Verzehr geeigneten Lebensmittel. Die Verpackungen werden von den Lebensmitteln in einem zusätzlichen Arbeitsgang getrennt.

**In Glas und Dosen verpackte Lebensmittel können jedoch nicht verarbeitet werden.**

#### **Das gehört in die Tonne:**

- Sämtliche Obst- und Gemüseabfälle (Schalen und gesamte Frucht)
- Eier- und Kartoffelschalen
- Fleisch- und Fischreste, gekocht oder gebraten
- Suppen und Soßen
- Käse und Salat
- Sämtliche verarbeitete Teigwaren
- Konfitüre

#### **Das gehört nicht in die Tonne:**

- Bestecke (Metall und Kunststoff)
- Gläser und Dosen
- Verpackungsmaterialien, Servietten
- Rohes Fleisch, dicke Knochen (z.B. Kalbs- und Rinderknochen)

## **Definitionen**

### **Hier: Hohlglas, braun, grün, weiß (AAV 200102)**

#### **Definition Hohlglas**

Glas, klar oder farbig, das in seiner Ursprungskonzeption dazu diente Flüssigkeiten oder Pasten bis zur Nutzung oder zum Gebrauch aufzubewahren.

#### **Das gehört in die Glastonne:**

- Flaschen, Schraubgläser, Glasballons, Trinkgläser

#### **Das gehört nicht in die Glastonne:**

- Fensterscheiben, Bleiglas, Drahtglas, Verbundglas, Leuchtmittelglas, Flaschen aus Ton

**Bemerkung:**

Die Verwertung des Glasabfalls ist grundsätzlich kostenfrei. Da es sich bei diesem Abfall in erster Linie um DSD – lizenziertes Material handelt, besteht für viele Entfallstellen die Möglichkeit der kostenlosen Entsorgung beispielsweise über Depotbehälter im Bringpflichtsystem.

Bei Inanspruchnahme unseres privat organisierten Holsystems sind ausschließlich die Transporte kostenpflichtig. Die Verwertung erfolgt für Sie kostenfrei.

**Definitionen****Hier: Papier, Pappe und Kartonagen (Kaufhauspapier B 19, AAV 150101)****Definition Papier, Pappe, Kartonagen**

In den Behälter dürfen alle Stoffe eingefüllt werden, die beim Einreißen eine papierartige, faserige Struktur aufweisen und keine Verschmutzungen durch Lebensmittelreste, Farbreste, u.s.w. aufweisen, oder nicht überwiegend mit Klebeband oder Aufklebern abgedeckt sind.

**Positiv – Beispiele:**

Verpackungskartonagen (braun oder farbig), Zeitungen, Durchschreibepapiere ohne Kohlepapier, Briefumschläge, Prospekte, Einwickelpapiere, EDV – Papier, lose Blätter, e.t.c.

**Negativ – Beispiele:**

Pizzakarton mit Pizzaresten, Auslegekartonagen mit Farbresten, ölverunreinigte Kartonagen und Papiere, Tetra – Paks, Wachspapiere, sowie beschichtetes Papier jeder Art, Aktenordner, u.s.w.

**Bemerkung:**

Eine Durchmischung der Papierfraktion mit anderen Abfällen aus anderen Fraktionen, wird mit zusätzlichen Aufpreisen berechnet.